

Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages (vgl. Anlage) wird von der Delegiertenkonferenz des Vereins beschlossen.
- (4) Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben auf Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Diese Beiträge sind Bestandteil des Haushaltsplanes der Abteilung.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung (Beitragshöhe, - zahlungsweise, -zahlungstermin). Über die Verwendung zugunsten einer bestimmten Abteilung bzw. des Gesamtvereins entscheidet das fördernde Mitglied. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren und keine Umlagen.
- (6) In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung vom geschäftsführenden Präsidium Gebühren und Beiträge teilweise oder ganz erlassen bzw. gestundet werden.
- (7) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Das Lastschriftverfahren wird bei
 - ganzjähriger Zahlungsweise am 01.02. des Jahres,
 - halbjähriger Zahlungsweise am 01.02. bzw. 01.07. des Jahres fällig.
 Bei Eintritt in den Verein sind die Beiträge ab Beitrittsmonat und die Aufnahmegebühr sofort fällig. Der Vereinsbeitrag wird monatlich berechnet.
- (8) Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z. B. ohne Deckung, Änderung der Kto.-Nr., der Anschrift, des Namens u. ä. ohne Information an den Verein) werden die Rücklastschriftgebühr und Mahngebühr erhoben.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn die Austrittserklärung 4 Wochen vor dem Austrittstermin in der Vereinsgeschäftsstelle vorliegt.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 16.06.1997 in Kraft. Die Delegiertenkonferenz vom 29.03.1999 beschloss geringfügige Änderungen. Die Beitragsordnung wurde erneut geändert am 24.03.2003, am 28.09.2009 und am 07.11.2022.

Anlage zur Beitragsordnung

(A) Aufnahmegebühr	15,00 €
(B) Der Vereinsbeitrag beträgt monatlich für alle Vereinsmitglieder Familienbeitrag (ab 3 Personen in einem Haushalt) monatlich	7,00 € 18,00 €
(C) Die Mahngebühr beträgt	5,00 €
(D) Die Abteilung _____ erhebt einen/keinen Abteilungsbeitrag in Höhe von _____ monatlich/jährlich:	
(E) Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem Ersteinzug abgebucht.	
(F) Die Gesamtzahlung für das Eintrittsjahr beträgt	